

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2023/704 von Regina Weibel: «Aufhebung Art. 16a ELG» [Nr. wird durch System eingesetzt]

vom 5. März 2024

1. Text der Interpellation

Am 14. Dezember 2023 reichte Regina Weibel die Interpellation 2023/704 «Aufhebung Art. 16a ELG» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Gemäss Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) haben Menschen mit geringem Vermögen Anrecht auf eine Ergänzungsleistung. Für Alleinstehende gilt eine Vermögensgrenze von CHF 100'000 und für Ehepaare eine von CHF 300'000. Bei selbstbewohnten Liegenschaften werden unter gewissen Bedingungen ein Betrag in Höhe von CHF 112'500 bzw. CHF 300'000 nicht als Vermögen berücksichtigt. Als Freibeträge gelten für Einzelpersonen CHF 30'000 und für Ehepaare CHF 50'000.

Per 1.1.2021 wurde Art. 16a Abs. 1 ELG eingeführt. Demnach sind die Erben verpflichtet, die bezogenen Ergänzungsleistungen aus dem Nachlass zurückzuerstatten, wenn dieser 40'000 Franken übersteigt. Bei Ehepaaren, welche Ergänzungsleistungen beziehen, wird die Rückerstattung beim Ableben des zweiten Ehegatten fällig. Die Rückerstattungspflicht gilt für den Bezug von Ergänzungsleistungen ab dem 1.1.2021.

Im Nationalrat wird mit der Motion 23.4327 die Streichung dieses Artikels verlangt, da dieser volkswirtschaftlich und gesellschaftspolitisch nicht sinnvoll sei. Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion. Sollte die Motion im Bundesparlament eine Zustimmung erhalten, hat dieser Entscheid sicherlich auch Folgen für den Kanton Basel-Landschaft. Unter diesem Aspekt bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Was für Konsequenzen sieht der Regierungsrat aus der Aufhebung dieses Artikels für den Kanton Basel-Landschaft?*
- 2. Wie viele Rückerstattungen wurden seitens der Sozialversicherungsanstalt (SVA) in den Jahren 2021, 2022 und 2023 verfügt?*
- 3. In welcher Gesamthöhe wurden pro Jahr Rückerstattungen fällig resp. kann für die kommenden Jahre eine Abschätzung der Rückerstattungen vorgenommen werden?*
- 4. Gegen wie viele Rückerstattungsverfügungen seitens der SVA wurde Beschwerde erhoben resp. wie viele Beschwerden wurden gutgeheissen?*
- 5. Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen im Kanton Basel-Landschaft, eine Rückerstattung dazu führte, dass Liegenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe verkauft werden mussten oder finanziell derart belastet werden mussten, dass diese nicht mehr weitergeführt werden konnten?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der Regierungsrat ist für die Beibehaltung der Rückerstattungspflicht (d.h. gegen die Abschaffung von Art. 16a ELG). Es würden dem Kanton Basel-Landschaft und seinen Gemeinden jährlich Erträge in Millionenhöhe entgehen (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3).

Ein wichtiges Argument, welches gegen die Abschaffung der EL-Rückerstattungspflicht spricht, ist die Rückerforderung der Zusatzbeiträge durch die Basellandschaftlichen Gemeinden. Zusatzbeiträge richten die Gemeinden ab dem Jahr 2018 an Pflegeheimbewohnende aus, welchen aufgrund der damals eingeführten EL-Obergrenze auf den Heimtaxen (Hotellerie und Betreuung) eine Finanzierungslücke entsteht. Den Gemeinden wurde damals die Möglichkeit gegeben, die Zusatzbeiträge zurückzufordern und die Freibeträge selbst festzulegen, sofern sie dies in einem Reglement regeln. Von dieser Möglichkeit haben 85 der 86 Baselbieter Gemeinden Gebrauch gemacht, zu einem grossen Teil mit geringen Freibeträgen von teilweise 5'000 Franken (gegenüber den 40'000 Franken wie bei den EL). Diese Reglemente wurden von den jeweiligen Gemeindeversammlungen oder Einwohnerräten genehmigt. Bei der direktdemokratischsten Gebietskörperschaft (der Gemeinde) ist man daher insofern der Meinung, dass die Steuerzahlenden zulasten der Erben entlastet werden sollen.

Alternativ könnte man sich überlegen, ob zwar die Rückerstattungspflicht abgeschafft wird, dafür aber die Vermögensschwellen für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen von heute 100'000 Franken bei Einzelpersonen und 200'000 Franken¹ bei Ehepaaren (Art. 9a ELG) gesenkt werden sollten, um den Ertragsausfall zu kompensieren. Diese Vermögensschwellen sind für steuerfinanzierte Sozialleistungen (wobei es sich bei den EL handelt) relativ hoch, vor allem, wenn man sie mit der Sozialhilfe vergleicht. Die selbstbewohnten Liegenschaften (wenn ein Ehepartner im Heim lebt und der andere noch zuhause) werden bei der Ermittlung der oben genannten Vermögensschwelle nicht herangezogen. Dem Ansinnen der Motion, das Wohneigentum zu schützen, würde mit der Senkung der Vermögensschwelle Rechnung getragen. Eine solche Lösung würde auch den administrativen Aufwand bei der Durchführungsstelle verringern.

Der Regierungsrat lehnt daher die Motion vollumfänglich ab. Er wird sich beim Bund entsprechend einsetzen. Wenn die Rückerstattungspflicht trotzdem abgeschafft werden sollte, müsste als Kompensation für die Ertragsausfälle die Vermögensschwelle für den EL-Bezug deutlich gesenkt werden.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Was für Konsequenzen sieht der Regierungsrat aus der Aufhebung dieses Artikels für den Kanton Basel-Landschaft?*

In erster Linie würde die Abschaffung der Rückerstattung zu Mindererträgen und somit zu einer höheren Nettobelastung für den Kanton und die Gemeinden führen (siehe Antwort zu Frage 2 und 3). Mit der EL-Reform 2021 wurden diverse Neuerungen eingeführt. Einzelne dieser Neuerungen, z. B. die neuen Mietansätze, hatten Mehrkosten zur Folge. Andere dieser Neuerungen, z. B. die Rückerstattungspflicht, führten zu einer Entlastung der öffentlichen Hand. Wenn jetzt ein einzelnes Element, welches die öffentliche Hand entlastet, wieder gestrichen wird, dann geht die «Gesamtrechnung» der 2021er Reform nicht mehr auf.

Grundsätzlich stellt sich bei der Thematik der EL-Rückerstattung die Frage, inwiefern Erbschaften mit Steuergeldern geschützt werden sollen. Da die EL mit Steuergeldern bezahlt werden, bezahlt der Steuerzahlende indirekt auch die Garantie auf die Erbschaft.

¹ Anmerkung: In der Interpellationsschrift ist von 300'000 Franken die Rede. Korrekt sind 200'000 Franken.

2. *Wie viele Rückerstattungen wurden seitens der Sozialversicherungsanstalt (SVA) in den Jahren 2021, 2022 und 2023 verfügt?*

Siehe Antwort 3.

3. *In welcher Gesamthöhe wurden pro Jahr Rückerstattungen fällig resp. kann für die kommenden Jahre eine Abschätzung der Rückerstattungen vorgenommen werden?*

Jahr	Anzahl Verfügungen	Verfügte Rückerstattungen in CHF
2021	71	581'220.-
2022	178	3'274'774.-
2023	159	4'186'155.-
2021-2023	408	8'042'149.-

Anmerkung zu der obenstehenden Tabelle: Die im Jahr 2021 verstorbenen EL-Bezüger (bei Ehepaaren kann die Rückforderung erst beim Zweitverstorbenen gestellt werden) haben den grössten Teil der EL vor dem Jahr 2021 bezogen. Daher ist der Rückerstattungsbetrag im Jahr 2021 noch relativ bescheiden. Im Jahr 2022 hat der Betrag relativ stark zugenommen und im Jahr 2023 ist es zu einer weiteren Steigerung gekommen. Der Rückerstattungsbetrag wird in den kommenden Jahren voraussichtlich noch zunehmen. Eine Schätzung des zukünftigen jährlichen Betrags ist aber schwierig, weil es zwei gegenläufige Trends gibt. Einerseits nehmen die Rückforderungsbeträge noch zu, weil immer mehr Jahre (maximal 10 Jahre) ab dem Jahr 2021 zurückgefordert werden können, andererseits werden wegen den neuen Vermögensschwellen seit dem Jahr 2021 weniger EL an Vermögende ausbezahlt (ab 2021 an alle neuen Antragsteller, ab 2024 auch an die bisherigen EL-Bezüger).

4. *Gegen wie viele Rückerstattungsverfügungen seitens der SVA wurde Beschwerde erhoben resp. wie viele Beschwerden wurden gutgeheissen?*

Die SVA holt zur Beurteilung des Nachlasses ein Erbschaftsinventar ein. Sofern der Nachlass den Freibetrag von 40'000 Franken übersteigt, wird der Rückerstattungsbetrag ermittelt. Auf die in Ziffer 3 erwähnten 408 Rückerstattungsverfügungen erfolgten 22 Einsprachen (5.4%). In keiner dieser Einsprachen ging es um eine Liegenschaft, sondern mehrheitlich um Korrekturen der Vermögensbewertung im Erbschaftsinventar nachträglich angegebenen Verbindlichkeiten oder Bewertung von Schenkungen. Auf diese 22 Einsprachen erfolgten 5 Guttheissungen, 5 teilweise Guttheissungen, 9 Abweisungen und eine Abschreibungsverfügung infolge Rückzug der Einsprache. Zwei Einsprachen sind noch hängig (sistiert). Bisher erfolgte kein Weiterzug an das Kantonsgericht.

5. *Sind dem Regierungsrat Fälle bekannt, bei denen im Kanton Basel-Landschaft, eine Rückerstattung dazu führte, dass Liegenschaften oder Landwirtschaftsbetriebe verkauft werden mussten oder finanziell derart belastet werden mussten, dass diese nicht mehr weitergeführt werden konnten?*

Dass aufgrund der Rückforderung der EL aus dem Nachlass die Vererbung des Hauses an die Nachkommen verunmöglicht wird, kann aus den bisherigen Erfahrungen nicht bestätigt werden: Von den bisher (1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023) erfolgten 408 Rückforderungen (8.0 Millionen Franken) ist der durchführenden Sozialversicherungsanstalt (SVA) keine Rückmeldung oder Einsprache in Bezug auf eine Liegenschaft, welche deswegen verkauft werden musste, bekannt.

Der Hausverkauf steht zudem bei einer alleinstehenden Person bereits heute beim Heimeintritt zur Diskussion und nicht erst bei der Rückerstattung aus dem Nachlass, weil nicht mehr selbstbewohnte Liegenschaften zum (höheren) Verkehrswert bewertet werden. Wenn dadurch das

Vermögen die Vermögensschwelle von 100'000 Franken übersteigt, erhält diese Person keine EL mehr und verfügt aber auch nicht über genügend liquide Mittel, um das Heim zu finanzieren. In solchen Härtefällen können betroffene Heimbewohnende – gestützt auf §40 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG) – Gemeindebeiträge zur Deckung der Heimkosten beantragen. In der Regel unterstützt sie das Alters- und Pflegeheim bei der Antragsstellung im eigenen Interesse.

Bei Landwirtschaftsbetrieben findet die Übergabe an die Nachkommen in aller Regel bereits bei der Pensionierung statt und nicht erst im Rahmen der Erbschaft. Dass durch die EL-Rückerstattung die Hofübergabe und damit die Weiterführung des Hofbetriebes durch die Kinder verunmöglicht ist, trifft somit nicht zu.

Liestal, 5. März 2024

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich